

Duldung

von beabsichtigten Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn A14 - AS Osterburg bis AS Seehausen-Nord (ehemals AS Vielbaum) (VKE 4157 (2.2))

Die Bundesrepublik Deutschland –Bundesfernstraßenverwaltung-, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant den Neubau der der BAB 14 von der Anschlussstelle (AS) Osterburg bis zur AS Seehausen-Nord (ehemals AS Vielbaum).

Zur Vorbereitung der Planung sind Baugrunderkundungen notwendig, bei denen folgende Flurstücke der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in der Zeit von

01.04.2025 bis 31.03.2026

betreten werden müssen:

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Gemarkung	Flur	Flurstück
Drüsedau	2	31, 33, 34, 35, 48/20, 68/14, 87/23, 89/28, 90/29, 94/32, 95/32,
Losse	2	21, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37/23, 38/23
Seehausen	1	8/3, 12
Seehausen	2	206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 218, 219, 220, 301/217, 302/217,
Seehausen	12	1, 22/1, 23/1, 23/2, 24, 27/1, 28, 31/1, 32/1, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 64/2, 130, 131, 134, 207/1, 207/4, 292, 293, 294, 295, 298, 10288, 10289, 10290, 10291

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Baugrunderkundungen

Zur Weiterführung der Planungen sind Baugrunderkundungen in Form von Bohrarbeiten erforderlich. Auf den Flurstücken werden Kernbohrungen und Sondierungen niedergebracht.

Für die Kernbohrungen werden maschinell Löcher mit etwa 10-20 cm Durchmesser gebohrt, die Bodenschichtung aufgenommen und Bodenproben entnommen. Die Bohrung wird anschließend wieder mit Erdreich verfüllt.

Die Sondierung haben einen Durchmesser von wenigen Zentimetern.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück auf einer Fläche von rd. 25 m² maximal 2 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Aufschluss-/ Bohrgeräte haben die Größe eines Lastkraftwagens.

Die Zufahrt zu den Aufschlusspunkten erfolgt, soweit möglich, über vorhandene Wege. Teilweise müssen die Flurstücke aber auch als Zuwegung für weitere Aufschlusspunkte genutzt werden. In diesem Fall werde die betroffenen Flurstücke über einen längeren Zeitraum be-/ überfahren. Alle Zuwegungen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückeigentümern sowie den zuständigen Behörden.

Es ist nicht vorgesehen Bäume zu fällen oder zu beschädigen.

Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Aufschlussarbeiten, soweit möglich, im Ausgangszustand verlassen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein wieder nutzbarer Zustand hergestellt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der DEGES durchgeführt werden.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten dies der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin innerhalb der unten genannten Frist mitzuteilen.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der A 14 ist in dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigelegt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen. Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde die Planung und damit auch die Realisierung des Baus der BAB 14, VKE 4157 (2.2) in unververtretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 02.12.1997 - 4 M 95.97; OVG Schleswig, Beschluss vom 02.12.1997 - 4 M 92.97). Dies führt ferner zu Kostensteigerungen und damit einer Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGH, Beschluss vom 22.10.2008 - 22 AS 08.40030).

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung von Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf den Grundstücken der Betroffenen geringfügig, reparabel sowie von kurzfristiger vorübergehender Natur. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche eventuellen Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende

Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus entsteht bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch. Aus diesem Grund muss das Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

erhoben werden.

Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost

Magdeburger Str. 51

06112 Halle / Saale